

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1995

Geschäftszahl

94/06/0272

Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage, ob der Widmungsgrund über eine entsprechende Anschlußmöglichkeit zum Bezug von Trinkwasser verfügt (gehörige Wasserversorgung iSd § 1 Abs 2 Stmk BauO 1968), steht dem Nachbarn kein Mitspracherecht zu (Hinweis E 23.1.1986, 85/06/0126, und E 14.11.1978, 271 und 1080/78).